



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover  
Herschelstraße 3  
30159 Hannover

Az.: 581ppi/011-2017#035  
Datum: 29.11.2018

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Neubau der Verkehrsstation Jaderberg“**

**in der Gemeinde Jade  
im Landkreis Wesermarsch,**

**Bahn-km 23,648 bis 24,180**

**der Strecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Joachimstraße 8  
30159 Hannover**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser.....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	7
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	7
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE .....	7
A.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen .....	7
A.4.3	Denkmalschutz .....	8
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	8
A.4.5	Kampfmittel.....	8
A.4.6	Belange mobilitätseingeschränkter Personen .....	9
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	9
A.4.8	Unterrichtungspflichten .....	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	9
A.6	Gebühr und Auslagen.....	10
B.	Begründung .....	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	11
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	15
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	15
B.2.2	Zuständigkeit .....	15
B.3	Umweltverträglichkeit .....	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	17
B.4.1	Planrechtfertigung.....	17
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE .....	18
B.4.3	Variantenentscheidung.....	18
B.4.4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	18
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	19
B.4.6	Immissionsschutz .....	19
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	21
B.4.8	Denkmalschutz .....	21
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	22
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten .....	25
B.4.11	Kampfmittel.....	26
B.4.12	Sonstige öffentliche Belange .....	26
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	30
B.4.14	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	31

B.5	Gesamtabwägung .....	32
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	32
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	33

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Verkehrsstation Jaderberg“ in Jaderberg in der Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch, Bahn-km 23,648 bis 24,180 der Strecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau eines Außenbahnsteiges Gleis 1 (Nutzlänge 220 m, Höhe 55 cm über SO, Breite: 3,30 m – 5,00 m)
- Neubau eines Außenbahnsteiges Gleis 2 (Nutzlänge 220 m, Höhe 55 cm über SO, Breite: 3,30 m – 4,50 m)
- Versetzen der Lärmschutzwand im Bereich des Bahnsteiges Gleis 1 und Erhöhung von  $h = 3,50$  m auf  $h = 4,00$  m
- Versetzen der Lärmschutzwand im Bereich des Bahnsteiges Gleis 2 und Erhöhung von  $h = 3,50$  m auf  $h = 4,00$  m
- Errichtung der entsprechenden Bahnsteigausstattung auf den geplanten Bahnsteigen (Beleuchtung, Wetterschutzanlagen, Gehwege, Treppen, Rampen, Wegeleit- und Informationssysteme)

Die Einzelheiten wegen der Inhalte der Planung sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht (1 Seite)	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht vom 28.02.2017 (24 Seiten zzgl. Deckblatt)	festgestellt
2.1	Übersichtskarte vom 29.12.2016, Maßstab 1 : 50.000, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-QP-01-0	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 29.12.2016, Maßstab 1 : 5.000, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-ÜLP-01-0	nur zur Information
3	Lageplan vom 30.06.2017, Maßstab 1 : 500, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-LP-01-c	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis vom 28.02.2017 (2 Blätter zzgl. Deckblatt)	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan vom 30.06.2017, Maßstab 1 : 500, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-GE-01-e	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 26.10.2018 (1 Blatt zzgl. Abkürzungsverzeichnis und Deckblatt)	festgestellt
7.1	Querschnitte vom 17.01.2018, Maßstab 1 : 100, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-QP-01-b	festgestellt
7.2	Querschnitte vom 17.01.2018, Maßstab 1 : 100, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-QP-02-b	festgestellt
7.3	Querschnitte vom 17.01.2018, Maßstab 1 : 100, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-QP-03-b	festgestellt
8.1	Baustelleneinrichtungsplan vom 30.06.2017, Maßstab 1 : 500, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-BE-01-c	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungsplan vom 30.06.2017, Maßstab 1 : 500, Planzeichen Nr.: 8818-HJAD-GP-LT-01-c	nur zur Information
10	Hydraulische Berechnung Haltepunkt Jaderberg vom 07.12.2016 (5 Seiten)	nur zur Information
11	Geotechnischer Bericht vom 25.11.2016 (21 Seiten zzgl. Anlage 1, Anlage 2.1 bis 2.3)	nur zur Information
12	IVE-Gutachten: 2 Seiten Maßnahmenblätter vom 23.12.2016, 3 Seiten Nachweise ausreichender Rettungsmöglichkeiten vom 25.11.2016 zzgl. Anhang 1.1 und 1.2	nur zur Information
13	Umwelterklärung vom 01.03.2017 (4 Seiten), Beiblatt zur Umwelterklärung vom 13.12.2017 (7 Seiten zzgl. Deckblatt) und Anlage 1: Artenschutzblätter nach EBA-Umweltleitfaden Teil V (6 Seiten zzgl. Deckblatt)	nur zur Information
14	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 03.05.2017 (34 Seiten zzgl. Deckblatt, Unterschriftenblatt, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis und 1 Seite Tabellenverzeichnis) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 1: 5 Maßnahmenblätter zzgl. Deckblatt</li> <li>• Anlage 2: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan vom 05.04.2017</li> </ul>	festgestellt
15.1	Schalltechnische Untersuchung Neubau - Haltepunkt Jaderberg vom 29.06.2017 (6 Seiten) zzgl. Anlage 1 (49 Seiten)	nur zur Information
15.2	Baulärmuntersuchung gemäß AVV Baulärm – Haltepunkt Jaderberg vom 31.08.2017 (24 Seiten zzgl. Anlage 1 – 5 (17 Seiten und 2 Pläne))	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16	Bauablaufplan und Bauablaufplan (schalloptimiert) vom 30.06.2017	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 4 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der zurzeit gültigen Fassung, der Vorhabenträgerin die Erlaubnis, in der Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 1170/45, das anfallende Oberflächenwasser nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen in das Grundwasser einzuleiten.

##### Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Die Einleitungserlaubnis für Niederschlagswasser gilt nur für nicht verunreinigtes Oberflächenwasser. Säuren, Laugen, Öle, Fette und Benzine sowie giftige oder sonst für die natürliche Beschaffenheit des Wassers schädliche Stoffe dürfen nicht in das Gewässer eingeleitet werden.
2. Die Fracht an Schadstoffen muss mindestens so gering gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei der Vermutung einer Gewässerunreinigung ist die zuständige Wasserbehörde umgehend zu informieren
3. Es ist vom Erlaubnisinhaber darauf zu achten, dass den Verkehrsflächen kein belastetes Niederschlagswasser abfließen kann.
4. Jede beabsichtigte Änderung einer Nutzung der Fläche bzw. der Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser ist in Form eines erneuten Antrages unter Beifügung von Begründung und Plänen der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen, die dann darüber entscheidet, ob die Erteilung einer neuen Erlaubnis erforderlich ist.
5. Die Unter- und Erhaltung der Bauwerke sowie deren ordnungsgemäßen Bedienung obliegt dem Erlaubnisinhaber.
6. Ein Übergang der Erlaubnis auf einen etwaigen Rechtsnachfolger ist der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

### Hinweise

1. Bei der Umsetzung der Sickeranlagen sind die Vorgaben des technischen Arbeitsblattes DWA - A 138 (Dt. Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle e.V.) einzuhalten als allgemein anerkannte Regeln der Technik.
2. Die Erlaubnis gilt nur für das Ableiten von Niederschlagswasser.
3. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.
4. Auf § 7 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) – Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung – wird hingewiesen.
5. Gem. § 13 WHG können auch nachträglich zusätzliche Anforderungen an einzuleitende Abwässer gestellt werden.
6. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, bezüglich der erteilten Erlaubnis eine behördliche Überwachung zu dulden und die Kosten zu tragen.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

#### **A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 beachtet wird.

#### **A.4.3 Denkmalschutz**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Telefon 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, beziehungsweise für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bzgl. der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen.

#### **A.4.5 Kampfmittel**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen.



#### **A.4.6 Belange mobilitätseingeschränkter Personen**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Detailplanung aufgrund der Hinweise des Sozialverbandes Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. aus dessen Stellungnahme vom 29.03.2017 weiter optimiert werden kann.

#### **A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Während der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 45/5 muss der Zugang zum Pumpwerk des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) auf der genannten Fläche jederzeit frei bleiben. Auf und im direkten Umfeld des Pumpwerkes darf kein Material gelagert werden.

Sollte es während der Bauzeit zu Schäden bzw. zu Bodenkontaminationen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 43/11 kommen, so sind diese seitens der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Gemeinde Jade und der Kreisverwaltung des Landkreises Wesermarsch möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die in der Erwiderung auf Stellungnahmen und Einwendungen sowie im laufenden Verfahren und in den Planunterlagen von der Trägerin des Vorhabens abgegebenen Zusagen sind verbindlich und für die Trägerin des Vorhabens verpflichtend.

Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände die notwendigen, in der Baulärmuntersuchung gemäß AVV Baulärm Untersuchung (Unterlage 15.2) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:

- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Umfassende Information der betroffenen Gemeinde und Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahme (insbesondere über die Art, Dauer und Unvermeidbarkeit der besonders lärmintensiven Bautätigkeiten)
- Um eine frühzeitige Lärminderung des Schienenverkehrs zu ermöglichen, ist der Bauablauf so zu koordinieren, dass beim Bau des Bahnsteiges das Setzen der Bahnsteigkante so früh wie möglich erfolgt

- Einsatz eines Immissionsschutzbeauftragten bzw. bauzeitliche Baulärmüberwachung
- Bei Nachweis tatsächlich erheblicher Betroffenheiten Bereitstellung von Ersatzwohnraum während der Bauzeit z.B. Unterbringung der betroffenen Anwohner in Hotels oder Pensionen

Weiterhin ist der in der Baulärmuntersuchung dargestellte „schalloptimierte“ Bauablauf durchzuführen, bei dem die nächtlichen Tätigkeiten vor der Demontage und somit im Schutze der vorhandenen Lärmschutzwände durchgeführt werden. Die Demontage der vorhandenen Schallschutzwände und der Neubau der Bahnsteige sowie die Errichtung der neuen Lärmschutzwände haben abschnittsweise zu erfolgen, sodass immer nur eine Lücke von 20 m in der Lärmschutzwand vorhanden ist, bevor die neue Lärmschutzwand errichtet wird.

#### A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Neubau der Verkehrsstation Jaderberg“ hat den Neubau eines Haltepunktes in Jaderberg zum Gegenstand. Derzeit gibt es keinen Bahnhof in Jaderberg. Der neu geplante Haltepunkt liegt bei Bahn-km 23,648 bis 24,180 der Strecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven in Jaderberg (Gemeinde Jade), Landkreis Wesermarsch im Bundesland Niedersachsen.

Geplant ist im Wesentlichen die Errichtung von zwei 2 Außenbahnsteigen (Gleis 1 und Gleis 2). Im Zuge des Neubaus der Bahnsteigkanten an den Gleisen 1 und 2 soll die vorhandene Gleislage auf Solllage gebracht werden. Die vorhandenen Lärmschutzwände links und rechts der Strecke sollen im Bereich vom Bahnsteig Gleis 1 und Bahnsteig Gleis 2 versetzt und jeweils um 0,5 m erhöht werden.

Die geplanten Bahnsteige sollen mit entsprechender Bahnsteigausstattung (Beleuchtung, Wetterschutzanlagen, Gehwege, Treppen, Rampen, Wegeleit- und Informationssysteme) versehen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.12.2017 Az. I.SV-N-I (B) Jab eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau der Verkehrsstation Jaderberg“ beantragt. Der Antrag ist am 27.12.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.02.2018, Az. 581ppi/011-2017#035, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 06.02.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Wesermarsch
2.	Gemeinde Jade
3.	Gemeinde Ovelgönne
4.	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst
5.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
6.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
7.	Nds. Landesamt für Denkmalpflege
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
9.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
10.	Staatliche Vogelschutzwarte
11.	NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg
12.	Nds. Forstamt Neuenburg
13.	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
14.	Landesnachverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG)
15.	Polizeidirektion Oldenburg
16.	Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg Land/Wesermarsch
17.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nord
18.	Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH
19.	EWE Netz GmbH
20.	DB Netz AG
21.	DB Station & Service AG
22.	KV Wesermarsch der Wasser- u. Bodenverbände, Entwässerungsverband Jade
23.	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
24.	Oldenburgische Industrie- u. Handelskammer
25.	Kreishandwerkerschaft Wesermarsch

Nach der Auslegung sind zwölf Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Einwendungen von privat Betroffenen wurden nicht erhoben.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Ovelgönne Stellungnahme vom 07.05.2018, Az. II
2.	Landkreis Wesermarsch Stellungnahme vom 29.05.2018, Az. 36.1
4.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen Stellungnahme per E-Mail vom 27.04.2018, kein Az.
5.	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 20.04.2018, Az.: OL 3053

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Gemeinde Jade Stellungnahme vom 30.04.2018, kein Az.
6.	Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch Stellungnahme vom 20.04.2018, kein Az.
7.	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 25.04.2018, Az.: 2018-067, Ticket-ID 26564919
8.	Oldenburgischer-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Stellungnahme per E-Mail vom 27.04.2018, kein Az.
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 31.05.2018, kein Az.
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme per E-Mail vom 01.06.2018, Az.: S00643412
11.	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie Stellungnahme vom 04.06.2018, Az.: 18/164
12.	Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg Stellungnahme vom 18.06.2018, Az.: 21/31420 Hp Jaderberg

Am 20.06.2018 wurden die Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin übermittelt. Die Vorhabenträgerin hat zu den eingegangenen Stellungnahmen Erwidernungen erstellt und der Anhörungsbehörde diese am 06.07.2018 zukommen lassen.

Neben denen im Anhörungsverfahren eingegangen o.g. Stellungnahmen wurden auch die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des zunächst begonnenen Plangenehmigungsverfahren vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen mitbetrachtet und gewürdigt, sofern im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf verwiesen wurde oder diese nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im Verfahren Beachtung finden sollten:

Bezeichnung
Landkreis Wesermarsch Stellungnahme vom 10.01.2017, Az. FB 68
Landkreis Wesermarsch Erlaubnis Nr. 907/84 vom 28.02.2017, Az. 6 8 2 7 3 1 – 9 0 7
Landkreis Wesermarsch Stellungnahme vom 15.05.2017, Az. 63 – 52.10 / 00209-17-06
Oldenburgischer-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Stellungnahme vom 09.01.2017, kein Az.
Privatbetroffene Zustimmungserklärung vom 31.01.2017

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Jade und in der Gemeinde Ovelgönne vom 24.04.2018 bis 23.05.2018 einschließlich öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Jade durch Aushang im Rathaus vom 13.04.2018 bis 12.06.2018 und in der Gemeinde Ovelgönne durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 13.04.2018 bis 06.06.2018 sowie durch Veröffentlichung in der Nord-West-Zeitung am 14.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Ende der Einwendungsfrist war in den Gemeinden Jade und Ovelgönne mit Ablauf des 06.06.2018.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

### **B.1.3.4 Erörterung**

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

### **B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 14.09.2018 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Stellungnahme ist beim Eisenbahn-Bundesamt am 18.09.2018 eingegangen. Aus Sicht der Anhörungsbehörde kann ein Planfeststellungsbeschluss im beantragten Umfang erlassen werden.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

### B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVP. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVP durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.02.2018, Az. 581ppi/011-2017#035, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Formular zur Umwelterklärung und ergänzende Erläuterungen, Artenschutzblätter, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Maßnahmenblätter und Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Schalltechnische Untersuchung, Baulärmuntersuchung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Wasser.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Grünlandflächen und zum Verlust von Fortpflanzungsstätten, anlagenbedingt zum Verlust von artenarmen Scherrasen.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (Begrenzung des Baufeldes auf das geringstmögliche Maß, Verlegung/ Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits befestigten Flächen, Bauzeit außerhalb der Brutzeit oder Bauzeitbeginn vor der Brutzeit, Schutz des Oberbodens vor Schadstoffeinträgen, umweltgerechte Verwertung/ Entsorgung), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Aufwertung eines ehemaligen bzw. sich regenerierenden Moorbereiches) und Wiederherstellungsmaßnahmen (Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen) vor.

Während der geplanten Baumaßnahmen kommt es außerdem zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm.

Als wirksame Maßnahme zur Reduzierung der Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm soll eine „schalloptimierter“ Bauablauf durchgeführt werden, bei dem



die nächtlichen Tätigkeiten vor der Demontage und somit im Schutze der vorhandenen Lärmschutzwände durchgeführt werden. Die Demontage der vorhandenen Schallschutzwände und der Neubau der Bahnsteige sowie die Errichtung der neuen Lärmschutzwände soll abschnittsweise erfolgen, sodass immer nur eine Lücke von 20 m in der Lärmschutzwand vorhanden ist, bevor die neue Lärmschutzwand errichtet wird.

Bezüglich des Schallschutzes werden außerdem folgende Maßnahmen vorgesehen: Einsatz lärmarmer Baumaschinen und Geräte, Verpflichtung der Baufirmen zur Eigenüberwachung, Beschränkung der Betriebszeiten der lärmintensiven Baumaschinen, Überwachung des Baulärms und Einsatz eines Immissionsschutzbeauftragten, Maßnahmen zur Abschirmung und organisatorische Maßnahmen (Schallschirme, Aufstellung der Baumaschinen möglichst weit vom maßgeblichen Immissionsstandort entfernt etc.), Anrainerkommunikation (umfassende Information der Anwohner, Benennung eines Ansprechpartners, ggf. Bereitstellung von Ersatzwohnraum etc.).

Der Eingriff kann durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, minimiert und/ oder ausgeglichen werden. Den verbleibenden, baubedingten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommt, aufgrund ihrer Dauer von maximal 15 Nächten in den 10 Monaten Bauzeit pro Bahnsteig, keine derart nennenswerte Bedeutung zu, als dass deswegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

#### B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

##### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist der Neubau der Verkehrsstation Jaderberg. Die Planung dient der Errichtung einer zusätzlichen Verkehrsstation. Damit wird die Verkehrssituation im SPNV aufgewertet. Ziel der Maßnahme ist es, die Attraktivität des SPNV noch mehr zu steigern und mehr Menschen zur Nutzung des Verkehrsmittels Bahn zu bewegen.

Die Planung dient somit der Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs und der Mobilität der Personen, die in der Gemeinde Jade, Landkreis Wesermarsch wohnen oder diese besuchen. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.3 Variantenentscheidung**

Die beantragte Variante stellt sich als vorzugswürdig dar. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Vorentwurfsplanung unterschiedliche alternative Lösungsansätze im Hinblick auf die Lage der Bahnsteige untersucht und diese mit den Beteiligten (DB Station & Service AG, DB Netz AG, LNVG und der Gemeinde Jade im Zuge von öffentlichen Sitzungen) umfangreich abgestimmt. Diese Varianten sind unter Ziffer 2.1 des Erläuterungsberichts beschrieben. Die Erläuterungen erscheinen plausibel. Die gewählte Variante ist am besten geeignet, das Planungsziel zu erreichen. Die Anwohner profitieren von der Lage der neuen Bahnsteige und den kurzen Wegen hierzu, sodass die Attraktivität des SPNV gesteigert werden kann. Zudem stellt sich die gewählte Variante auch am günstigsten in Bezug auf die betrieblichen Abläufe sowohl auf Seiten der Bahn als auch auf Seiten des Straßenverkehrs dar, da betriebliche Einschränkungen auf ein Minimum reduziert werden.

#### **B.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

In der Stellungnahme vom 10.01.2017, Az.: FD 68, führte die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ursprünglich begonnenen Plangenehmigungsverfahren aus, dass aus wasserwirtschaftlicher und siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht insgesamt keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestünden.

Zur Entwässerung der Bahnsteige werde die Oberfläche mit 2% zur gleisabgewandten Seite geneigt. Das anfallende Oberflächenwasser fließe in eine Entwässerungsrinne an der Bahnsteigseite. Von dort werde es an ein Vollsickerrohr in einer Rigole abgeführt mit Rücklauf in die rückseitigen Bahnseitengräben: Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sei damit gewährleistet.

Sanitär- und Produktionsabwässer würden nicht anfallen.

Die zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser benötigte Erlaubnis wurde vor Maßnahmenbeginn durch die untere Wasserbehörde am 28.02.2017 genehmigt und im Rahmen der Konzentrationswirkung durch das Eisenbahn-Bundesamt unter der Ziffer A.3.1 erteilt.

#### **B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat den Planunterlagen einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Maßnahmenblättern und einen Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Anlage 14 der Planunterlage) beigefügt.

Bedenken hiergegen wurden im Anhörungsverfahren von keiner Seite vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Wegen der Einzelheiten der Landschaftspflegerischen Begleitplanung wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

#### **B.4.6 Immissionsschutz**

##### **B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Eine Baustelle ist eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u. ä. Einrichtungen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat eine Baulärmuntersuchung erstellen lassen. Diese ist den Planunterlagen als Anlage 15.2 beigefügt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der Bauarbeiten für den Neubau des Haltepunktes Jaderberg während der Bauphase zur Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm innerhalb der Ortschaft Jaderberg kommen kann. Dies sei der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung zu der Maßnahme geschuldet. Es sei aber zu berücksichtigen, dass von einer relativ kurzen Einwirkdauer der lärmintensiven Bautätigkeiten gesprochen werden könne. Weiterhin fänden die

lärmintensivsten Tätigkeiten (Bau und Gründung der Lärmschutzwände) im Tageszeitraum statt. Es könnten aber auch für den Nachtzeitraum die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden. Allerdings seien lediglich in jeweils 15 Nächten pro Bahnsteig innerhalb einer 10-monatigen Bauzeit lärmintensive Arbeiten geplant. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass bei den Wohngebäuden in diesem Bereich bereits eine hohe Vorbelastung aus dem Schienenverkehr vorliege.

Da die prognostizierten Schallimmissionen auf Annahmen zum voraussichtlichen Bauablauf basierten, erschienen zeitlich und örtlich konkretisierende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms erst bei genauer Kenntnis des Bauanlaufs sowie der eingesetzten Maschinen sinnvoll. Die Stellungnahme zu Baulärm berücksichtige jedoch nachfolgende von Bauzeiten und Bauphasen unabhängige Maßnahme wie z.B. Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren und umfassende Information der betroffenen Gemeinde und Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahme (insbesondere über die Art, Dauer und Unvermeidbarkeit der besonders lärmintensiven Bautätigkeiten). Um eine frühzeitige Lärminderung des Schienenverkehrs zu ermöglichen, sei der Bauablauf so zu koordinieren, dass beim Bau des Bahnsteiges das Setzen der Bahnsteigkante so früh wie möglich erfolge. Auch sei der Einsatz eines Immissionsschutzbeauftragten bzw. bauzeitliche Baulärmüberwachung vorgesehen. Bei Nachweis tatsächlich erheblicher Betroffenheiten soll die Bereitstellung von Ersatzwohnraum während der Bauzeit wie z.B. die Unterbringung der betroffenen Anwohner in Hotels oder Pensionen erfolgen. Um die unzumutbaren Belästigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken solle der in der Baulärmuntersuchung dargestellte „schalloptimierte“ Bauablauf durchgeführt werden, bei dem die nächtlichen Tätigkeiten vor der Demontage und somit im Schutze der vorhandenen Lärmschutzwände durchgeführt werden sollen. Die Demontage der vorhandenen Schallschutzwände und der Neubau der Bahnsteige sowie die Errichtung der neuen Lärmschutzwände haben abschnittsweise zu erfolgen, sodass immer nur eine Lücke von 20 m in der Lärmschutzwand vorhanden sei, bevor die neue Lärmschutzwand errichtet werde.

Die genannten Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms sind in den genehmigten Planunterlagen im Einzelnen dargelegt und oben unter Punkt A.5 (Zusagen der Vorhabenträgerin) nochmals aufgeführt. Gegen das Baulärmkonzept wurden keine Einwendungen erhoben, sodass sich eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erübrigt.

#### **B.4.6.2 Schutzwirkung vorhandener Lärmschutzwände**

Die Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände von derzeit 3,5 m auf zukünftig 4,0 m ist Teil der vorgelegten Planung. Das ist ausweislich der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 15.1 der genehmigten Planunterlagen) erforderlich, um die Schutzwirkung der zukünftig versetzten Wände aufrecht zu erhalten.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Zu den Belangen von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz hat sich der Landkreis Wesermarsch, auch im Rahmen des zunächst begonnenen Plangenehmigungsverfahrens, nicht geäußert. Irgendwelche Bedenken wurden nicht geäußert und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Einer Entscheidung bedarf es nicht.

#### **B.4.8 Denkmalschutz**

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege wurden im Schreiben vom 04.06.2018, Az.: 18/164 folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet seien nach derzeitigem Kenntnisstand des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen seien, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Telefon 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, beziehungsweise für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Nach Einschätzung der Anhörungsbehörde sollte der Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Die Hinweise des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie werden unter der Ziffer A.4.3 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, damit sind die Belange des Denkmalschutzes gewahrt.

#### **B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Planung ist mit den Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ähnlicher Anlagen Dritter vereinbar.

Mehrere Leitungsbetreiber geben in ihren Stellungnahmen gegenüber der Vorhabenträgerin Hinweise auf ihre Anlagen und zum Vorhaben, teilweise verbunden mit Forderungen zur weiteren Beteiligung.

##### **B.4.9.1 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wies in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2018, unter Bezug auf eine bereitgestellte Karte darauf hin, dass sich im Baubereich des Vorhabens Telekommunikationslinien des Unternehmens befänden. Diese seien, bis auf eine Bahnkreuzung bei Bahn-km 23,930, in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargestellt. Durch die geplante Maßnahme sei sowohl das Interesse der Telekom an der Unversehrtheit ihres Netzes, als auch ihr Interesse an einer ungestörten Nutzung ihres Netzes beeinträchtigt. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom würden von der Baumaßnahme berührt und müssten infolgedessen gesichert, aber vermutlich nicht verändert oder verlegt werden. Bei der Gründung der zu versetzenden Lärmschutzwände sei insbesondere die Bahnkreuzung bei Bahn-km 23,930 zu beachten. Es werde darum gebeten, dass der Bauträger der Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zusende und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitteile. Zudem sei bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle einer Störung) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Es sei deswegen erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Zudem sei die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Die Vorhabenträgerin erklärte, dass die Ausführungspläne vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH übersandt und ihr die Ausführungstermine mitgeteilt würden. Zudem werde die Kabelschutzanweisung angewendet. Die Hinweise und Auflagen der Deutschen Telekom Technik GmbH seien zur Kenntnis genommen worden und würden innerhalb der weiteren Planung berücksichtigt.

#### **B.4.9.2 Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH wies in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2018 unter Bezug auf eine bereitgestellte Karte darauf hin, dass sich im Baubereich des Vorhabens Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befänden. Die Gesellschaft gab vor, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen beziehungsweise zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung ihrer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige die Firma mindestens drei Monate vor Baubeginn einen entsprechenden Antrag von der Vorhabenträgerin, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH stellte klar, dass die durch den Ersatz oder die Verlegung ihrer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Absatz 1 BauGB von der Vorhabenträgerin zu erstatten seien.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme der Vodafone GmbH zur Kenntnis. Sie erklärt, dass sie die Hinweise und Anmerkungen berücksichtigen werde.

#### **B.4.9.3 EWE NETZ GmbH**

Die EWE NETZ GmbH bat in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2018 darum, sie in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen an den Anlagen der GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen beziehungsweise Betriebsarbeiten seien von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH hätten eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH habe keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wurde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

#### **B.4.9.4 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)**

Die Vorhabenträgerin wurde vom Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband in seiner Stellungnahme vom 27.04.2018 aufgefordert, auf OOWV Leitungen und Anlagen Rücksicht zu nehmen und die Bauarbeiten erst nach einer örtlichen Einweisung durch den zuständigen Dienststellenleiter der OOWV Betriebsstelle Nordenham zu beginnen. Mit vorhandenen Elektrokabeln habe die Vorhabenträgerin im Baufeld bei Trinkwasserleitungen mit einer Nennweite  $\geq$  DN400, bei Rohwasserleitungen sowie bei den Entsorgungseinrichtungen im Abwasserbereich zu rechnen. Die genaue Lage der Elektrokabel werde der Vorhabenträgerin nach einer entsprechenden Absprache mit dem OOWV in der Örtlichkeit angegeben.

Es wurde seitens des OOWV ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den übersandten Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage unverbindlich seien. Mit Abweichungen müsse gerechnet werden. Dabei sei zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig seien und auf kürzestem Weg verlaufen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen seien in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen oder ähnliches) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Versorgungseinrichtungen sei auf Maschineneinsatz zu verzichten. Die abgegebenen Pläne gäben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es sei darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorlägen. Die Auskunft gelte nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des OOWV, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen weiterer Netzbetreiber gerechnet werden müsse, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssten. Die Entnahme von Maßen, durch Abgreifen aus dem Plan, sei nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen seien in den Plänen nur enthalten, wenn entsprechende Informationen vorlägen.

Schutzstreifen seien abhängig von der Nennweite der Leitung und betrügen - von den Ver-/ Entsorgungsanlagen aus zu beiden Seiten gemessen - bei einer Nennweite bis DN150 2,0 m, über DN150 bis DN400 3,0 m, über DN400 bis DN600 4,0 m und über DN600 5,0 m. Eine Überbauung des Schutzstreifens und der Ver-/ Entsorgungsanlagen des OOWV sei nicht erlaubt. Die Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblattes W 400-1 seien bei der Planung/ Durchführung der Baumaßnahme zu beachten. Ob Sicherungsarbeiten erforderlich seien, müsse vor Ort festgestellt werden. Die Kosten gingen zu Lasten des Veranlassers.



Die Stellungnahme der OOWV wurde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Diese sagt zu, die Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen. Insbesondere eine Einweisung vor Ort wird zugesagt.

Der verfügende Teil enthält im Kapitel A.4.4 ergänzend zum Abstimmungsverfahren folgende Nebenbestimmung: Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bzgl. der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen.

Damit werden die Belange der Leitungsträger gewahrt.

#### **B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führte in ihrer Stellungnahme vom 18.06.2018, Az.: 21/31420 Hp Jaderberg aus, dass das geplante Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu der Kreisstraße 108 "Vareler Straße" in der Gemeinde Jade, Landkreis Wesermarsch läge. Die Belange des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, seien als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 108 berührt. Grundsätzliche Bedenken gegen den geplanten Bau bestünden nicht. Grundsätzlich sei zu beachten, dass die Arbeiten zur Reaktivierung des Bahnhofpunktes Jaderberg so durchzuführen seien, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Kreisstraße 108 „Vareler Straße“ nicht beeinträchtigt werde.

Die Vorhabenträgerin sagte zu, die Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Der Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV geht weiterhin auf den geplanten Bau des Park+Ride-Parkplatzes in seiner Stellungnahme ein. Diese Planung sehe die Anlegung eines Gehweges im Zuge der K 108 „Vareler Straße“, der den fußläufigen Zugang zu den geplanten Außenbahnsteigen ermöglichen soll, vor. Insbesondere werde seitens des regionalen Geschäftsbereichs bemängelt, dass der Planung des Park+Ride-Parkplatzes keine endgültig mit dem regionalen Geschäftsbereich abgestimmte Straßenfachplanung zugrunde läge. Darüber hinaus läge die notwendige Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der Gemeinde Jade ebenfalls noch nicht vor.

Die Stellungnahme wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Da der Bau und die verkehrlichen Konsequenzen des Parkplatzes nicht Teil des vorliegenden Vorhabens der DB Station & Service AG sind, sind die Ausführungen hier nicht abwägungsrelevant. Vielmehr müssten diese Punkte im Zuge der gemeindlichen Planung geklärt werden. Demzufolge wird seitens der Anhörungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf gesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Meinung an.

#### **B.4.11 Kampfmittel**

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilte in der Stellungnahme vom 20.04.2018 mit, dass im Planungsgebiet kein Kampfmittelverdacht bestehe und dass gegen die vorgesehene Nutzung keine Bedenken bestünden. Ergänzend nimmt das Eisenbahn-Bundesamt den Hinweis über das Auffinden anderer Kampfmittel unter der Ziffer A.4.5 in diesen Planfeststellungsbeschluss auf.

#### **B.4.12 Sonstige öffentliche Belange**

##### **B.4.12.1 Gemeinde Jade**

Seitens der Gemeinde Jade wurde das Vorhaben begrüßt. Für die von der Gemeinde Jade geplante Park+Ride-Parkfläche an der Kreisstraße 108 werde voraussichtlich für das Jahr 2019 ein Förderbescheid der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) erteilt werden, der die Umsetzung der Baumaßnahme im Jahr 2019 festsetzen werde. Dadurch könne es passieren, dass die gemeindeeigene Fläche, die vorübergehend für das Vorhaben genutzt werden solle (Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 43/13), ab schätzungsweise Mitte 2019 nicht mehr für die vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt werden könne, da die Arbeiten für die Herstellung des Park+Ride-Parkplatzes rechtzeitig begonnen werden müssten, um den Förderzeitraum einhalten zu können.

Die Vorhabenträgerin erkennt in ihrer Erwiderung an, dass in Abhängigkeit des Bauzeitraumes für den Neubau der Verkehrsstation und dem Baufortschritt der Park+Ride-Anlage in Abstimmung mit der Gemeinde Jade die Nutzung der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche zu koordinieren sei. Gegebenenfalls könne die Fläche nach Fertigstellung der Park+Ride-Anlage wieder genutzt werden. Sofern die Baustelleneinrichtungsfläche nicht für die komplette Bauzeit zur Verfügung stände, seien alternative Baustelleneinrichtungsfläche in Abstimmung mit der Gemeinde und gegebenenfalls privaten Anwohnern durch die Vorhabenträgerin zu beschaffen.

Auf Nachfrage der Anhörungsbehörde nahm die Vorhabenträgerin Kontakt mit dem Bürgermeister der Gemeinde Jade auf, um diese Problematik zu klären. Ergebnis sei gewesen, dass sich die Gemeinde Jade und die Vorhabenträgerin darauf verständigt hätten, dass sie sich gegenseitig bei der Realisierung ihrer Vorhaben abstimmen würden. Mit E-Mail vom 14.08.2018 stimmte die Gemeinde Jade einem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu.

Da die Vorhabenträgerin zusagte, sich mit der Gemeinde in Bezug auf die Baustelleneinrichtungsfläche und der Planung der Gemeinde abzustimmen und zu koordinieren sowie ggf. andere alternative Baustelleneinrichtungsflächen zu beschaffen, sofern die hiesige Baustelleneinrichtungsfläche nicht für die gesamten Bauzeit zur Verfügung stünden, sieht die Anhörungsbehörde zunächst keinen weiteren Regelungsbedarf. Sofern die Baustelleneinrichtungsfläche im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht mehr zur Verfügung steht, müsse ggf. ein Änderungs- bzw. Ergänzungsverfahren durchgeführt werden.

Der Einschätzung der Anhörungsbehörde wird gefolgt, die Baustelleneinrichtungsfläche steht zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung, eine weitere Entscheidung ist derzeit nicht erforderlich.

#### **B.4.12.2 Landkreis Wesermarsch**

Der Landkreises Wesermarsch führt mit Schreiben vom 29.05.2018, Az.; 36.1 aus, dass die Belange der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Wesermarsch durch das Bauvorhaben im Zuge der Bahntrasse Oldenburg-Wilhelmshaven nicht berührt werden würden.

Die Anhörungsbehörde führt dazu ergänzend aus, dass sich der Landkreis Wesermarsch zu den Belangen des Naturschutzes, Boden, Abfall oder zu wasserrechtlichen Belangen nicht geäußert habe und verweist auf die Stellungnahmen des Landkreises Wesermarsch vom 10.01.2017 und 15.05.2017 und insbesondere auf die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser vom 28.02.2017 aus dem zunächst beim Eisenbahn-Bundesamt begonnenen Plangenehmigungsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die angegebenen Stellungnahmen bei ihren Entscheidungen berücksichtigt und diese zur besseren Nachvollziehbarkeit im Kapitel B.1.3.1 tabellarisch aufgelistet.

#### **B.4.12.3 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Mit E-Mail vom 27.04.2018 teilte das LBEG mit, dass gegen das Bauvorhaben keine Bedenken bestünden.

#### **B.4.12.4 Polizeiinspektion Delmenhorst/ Oldenburg Land/ Wesermarsch**

Die Polizeiinspektion wies in Ihrer Stellungnahme vom 20.04.2018, ohne Az., darauf hin, dass der Bereich um den Bahnübergang Kreisstraße 108 „Vareler Straße“ verkehrlich einen Knotenpunkt, bestehend aus den beiden Ästen der Kreisstraße 108 „Vareler Straße“ sowie den Einmündungen der „Georgstraße“ (westlich) und privaten Grundstückszufahrten (östlich) darstelle. Nur die Kreisstraße 108 „Vareler Straße“ verfüge auf beiden Ästen über eine einseitige Nebenanlage für Fußgänger und Radfahrer. Das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße 108 „Vareler Straße“ sei laut der Polizeiinspektion mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von etwa 4400 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden nicht unerheblich.

Mit dem Bau des Bahnhaltepunktes gehe die Einrichtung einer Park+Ride-Anlage, einer Bike+Ride-Anlage und eines Bushaltepunktes einher. Dadurch dürfe sich laut Polizeiinspektion das Kraftfahrzeugaufkommen auf den Straßen nur unwesentlich erhöhen. Vermehrt wird es im Umfeld des Bahnhaltepunktes aber zu Fußgänger- und Radfahrerverkehr mit erheblichem Querungsbedarf insbesondere über die Kreisstraße 108 „Vareler Straße“ kommen. Diesem Umstand werde in den Planungen bisher in keiner Weise Rechnung getragen. Mindestens Querungshilfen auf der Kreisstraße 108 „Vareler Straße“, beiderseits des Bahnüberganges, erschienen für eine sichere Führung der „schwächeren“ Verkehrsteilnehmer erforderlich. Ansonsten bestünde derzeit gegen die Planungen seitens der Polizei keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass als Querungshilfe für Fußgänger nördlich des Bahnübergangs in Bahn-km 23,9 ein abgesetzter (= vom motorisierten Verkehr getrennter), beschränkter Bahnübergang vorhanden sei. Im Rahmen der Vorentwurfsplanung sei untersucht worden, neben diesem abgesetzten Bahnübergang einen zusätzlichen abgesetzten Bahnübergang südlich des Bahnübergangs in Bahn-km 23,9 anzuordnen. Dieses sei jedoch verworfen worden, da die vorhandene Querung der Gleise im Hinblick auf das prognostizierte Reisendenverkehrsaufkommen ausreiche. Der Radverkehr werde - da es im weiteren Verlauf der Kreisstraße 108 „Vareler Straße“ auch keinen abgesetzten Radweg gebe - über die Kreisstraße 108 „Vareler Straße“ abgewickelt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Anhörungsbehörde an, wonach die von der Polizeiinspektion geforderten Querungshilfen nicht Regelungsgegenstand dieses Verfahrens sind. Hierbei handelt es sich um eine straßenverkehrsbehördliche Angelegenheit und diese unterliegt daher der Verantwortlichkeit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

#### **B.4.12.5 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG)**

Mit Schreiben vom 12.01.2017 stimmt die LNVG der Entwurfsfassung zur Entwurfsplanung der Verkehrsstation Jaderberg zu.

Die LNVG führte weiter aus, dass die Planung für die Modernisierung der Verkehrsstation Jaderberg in enger Abstimmung mit dem Aufgabenträger LNVG erfolge. Diese Maßnahme sei Bestandteil der Reaktivierungsuntersuchungen, die zwischen dem Land Niedersachsen und der LNVG vereinbart wurden. Die Ausbauvariante sei aus Sicht der LNVG die verkehrlich beste Variante, daher stimme sie der Entwurfsplanung zu.

#### **B.4.12.6 Sozialverband Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. (SoVD)**

Mit Schreiben vom 29.03.2017 führte der SoVD aus, dass, bei Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Hinweise, dem Vorhaben aus Sicht des SoVD nichts entgegenstehe. Der SoVD gab allgemeine und grundsätzliche Hinweise zur Planung, wies auf einschlägige Normen hin und äußerte sich zum konkreten Vorhaben sowie zum Fortgang des Verfahrens wie folgt:

- Leitsystem Beginn/Ende wird durch Aufmerksamkeitsfeld in Noppen und Rippen in Gehrichtung markiert. Der Übergang Rampe/Bahnsteig ist entsprechend DIN 32984; 5.5. auszubilden.
- Einen gesicherten Übergang über die K 108 (Vorlage Übersichtskarte 25.11.2016) von der P+R- Anlage zum nördlichen Gleis halten wir für unabdingbar. Dieser ist entsprechend der Vorgaben für gesicherte Übergänge auszubilden.
- Der nördlich gelegene Übergang Rampe/Leitsystem verwirrt. Besser wäre es, vom Übergang zunächst zum Fahrscheinautomaten/Fahrscheinentwerter zu führen.
- Von der P+R- Anlage ist barrierefrei zu den südlichen Bahnsteigen zu führen. Ggf. sollte eine gesicherte Querung über die Straße erwogen werden.

- Die Zugänge zu Bahnhofsgelände und Bahnsteigen sind im öffentlichen Wegenetz taktil anzuzeigen.
- Die Wetterschutzanlagen sind normgerecht gegen Gegenläufer zu sichern.
- Lampen und Pfosten gleichwelcher Art und auch Abfallbehälter sind gegen Hinter- bzw. Unterfädeln zu sichern.

Der SoVD wies ausdrücklich darauf hin, dass der Träger der Baulast im Rahmen seiner Amtspflicht dafür einzustehen habe, dass die Ausführungen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen und niemand zu Schaden käme.

In ihrer Gegenäußerung vom 08.05.2017 hat die Vorhabenträgerin dazu mitgeteilt, dass die Planungen der Bahnsteiganlagen gem. der aktuellen Ril 813 erfolge, welche die Belange von mobilitätseingeschränkten Personen berücksichtige. Weiterhin führte sie aus, dass die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit, taktilen Leitsystem, der behindertengerechten Ausstattung etc. in der nationalen (Ril 813) und europäischen (TSI-PRM) Richtlinien entsprechend berücksichtigt seien.

Die neuen Bahnsteige werden barrierefrei erreichbar sein. Die Breite der Zuwegungen sowie die Anordnung des taktilen Leitsystems entsprechen dem aktuellen Regelwerk.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt dazu fest, dass sich die Gegenäußerung nicht näher mit den einzelnen Hinweisen des SoVD befasst. Der Vorhabenträgerin wird daher in Kapitel A.4.6 aufgegeben, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen ob die Detailplanung aufgrund der Hinweise des SoVD aus dessen Stellungnahme vom 23.03.2017 weiter optimiert werden kann.

#### **B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Ausweislich der vorgelegten Planunterlagen ist für das Vorhaben die dingliche Sicherung von 19 m<sup>2</sup> Fläche erforderlich.

Für zwei Baustellungseinrichtungsflächen ist eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von 86 m<sup>2</sup> und 830 m<sup>2</sup> erforderlich. Für eine Kompensationsmaßnahme sollen 501 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen werden.

Die Flächen befinden sind im Eigentum der Gemeinde Jade, des Landkreises Wesermarsch, des Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverbandes und eines Privatbetroffenen. Die Zustimmungen zur Inanspruchnahme der Flächen liegen vor.

Mit Schreiben vom 09.01.2017 an die Gemeinde Jade stimmte der OOWV einer vorübergehenden Inanspruchnahme der Fläche Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 45/5 zu. Der OOWV gab an, dass er keine Bedenken habe, sofern sichergestellt sei, dass durch das geplante Vorhaben die Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört würden. Weiter führt der OOWV aus, dass sich ein Pumpwerk direkt in der Georgstraße befände und dass gegen die Nutzung des Grundstückes zur Lagerung von Material keine Bedenken bestünden. Er führte jedoch ergänzend hierzu aus, dass der Zugang zum Pumpwerk jederzeit frei bleiben müsse und dass auf und im direkten Umfeld des Pumpwerkes kein Material gelagert werden dürfe.

Dazu führte die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung vom 08.05.2017 aus, dass ihrerseits sichergestellt werde, dass die Zugänglichkeit des genannten Pumpwerkes nicht eingeschränkt wird.

Die Vorhabenträgerin führte in ihrer Gegenäußerung vom 08.05.2017 außerdem aus, dass die Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 43/11 für ggf. auftretende Schäden nicht verantwortlich oder regresspflichtig sei. Weiterhin bestätigte sie, dass, sollte es durch das Bauvorhaben zu Schäden oder Bodenkontaminationen auf diesem Grundstück kommen, diese durch die Vorhabenträgerin beseitigt werden.

Ergänzend zum Abstimmungsverfahren enthält der verfügende Teil in Kapitel A.4.7 folgende Nebenbestimmung: Während der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 45/5 muss der Zugang zum Pumpwerk des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) auf der genannten Fläche jederzeit frei bleiben. Auf und im direkten Umfeld des Pumpwerkes darf kein Material gelagert werden.

Sollte es während der Bauzeit zu Schäden bzw. zu Bodenkontaminationen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 43/11 kommen so sind diese seitens der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen.

#### **B.4.14 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

Private Einwendungen wurden im Rahmen des durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ab dem 16.04.2018 durchgeführten Anhörungsverfahrens nicht erhoben

#### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

Überdies können die von der Maßnahme des Neubaus der Verkehrsstation Jaderberg“, Bahn-km 23,648 bis 24,180 der Strecke 1522 (Oldenburg – Wilhelmshaven) in der Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch berührten öffentlichen und privaten Belange, die im Anhörungsverfahren zutage getreten sind, in angemessener Weise einer Abwägung zugeführt werden.

#### B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).



### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Niedersächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hannover  
Hannover, den 29.11.2018  
Az. 581ppi/011-2017#035  
VMS-Nr. 3376205**